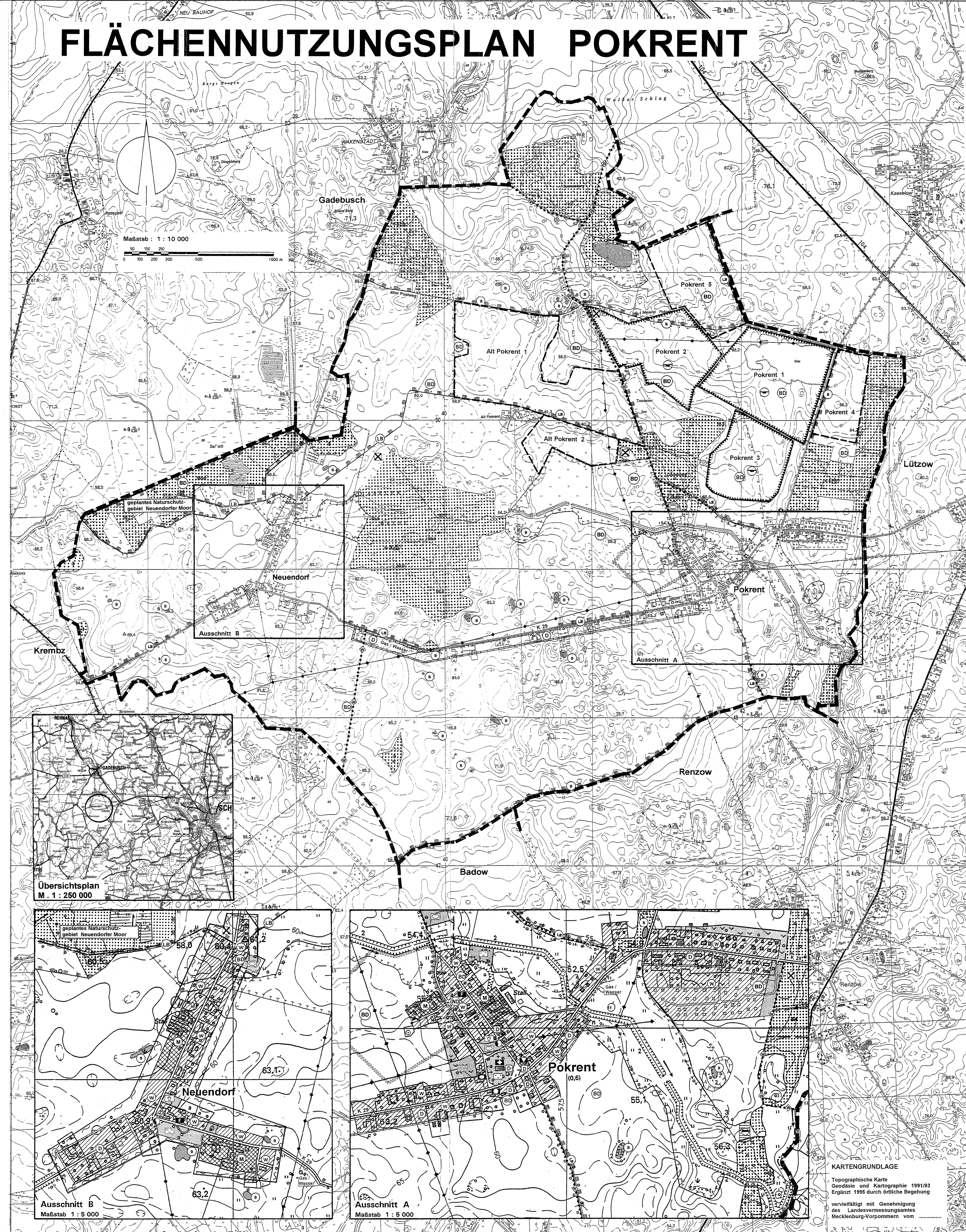


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN POKRENT

Verfahrensvermerke

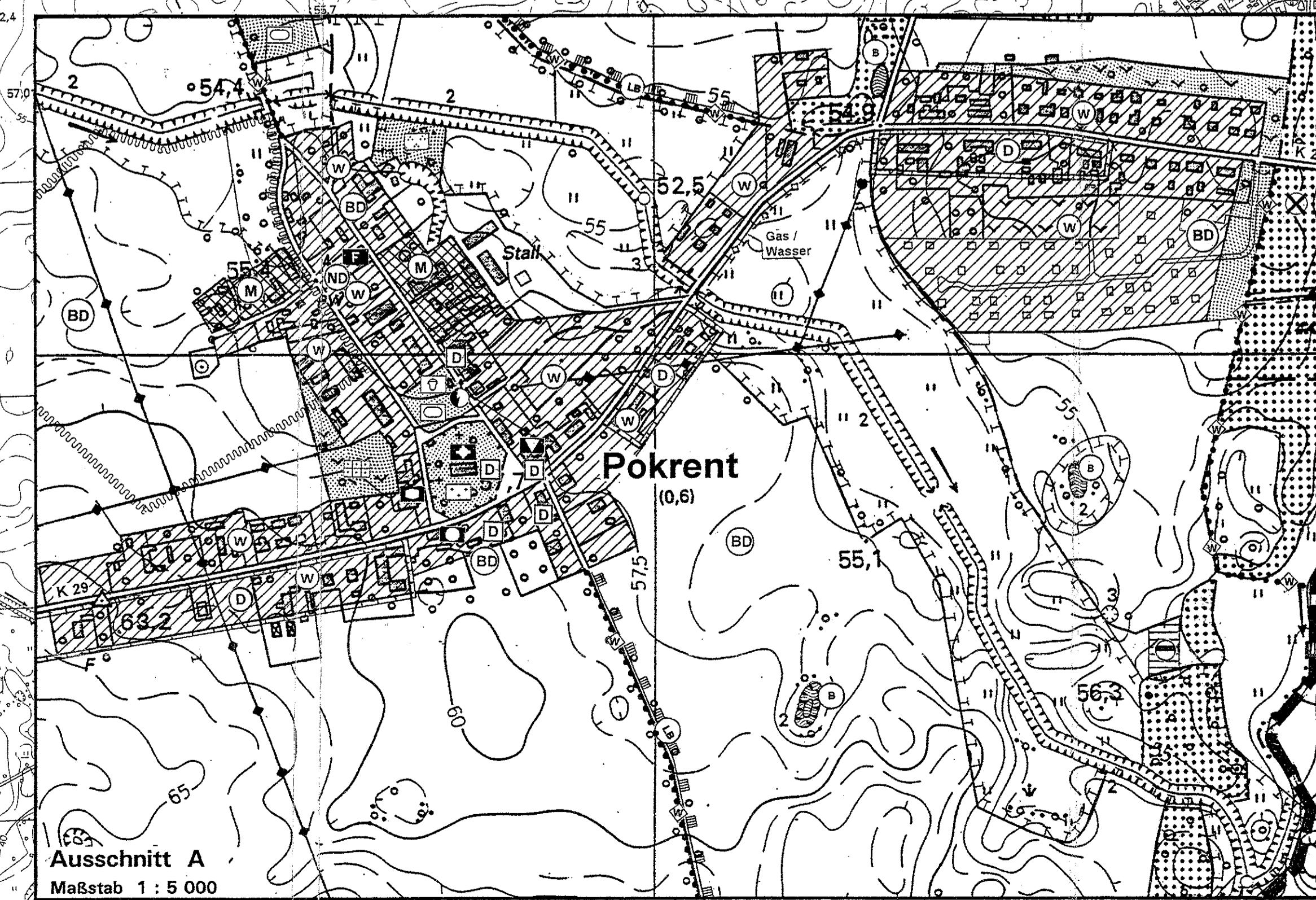
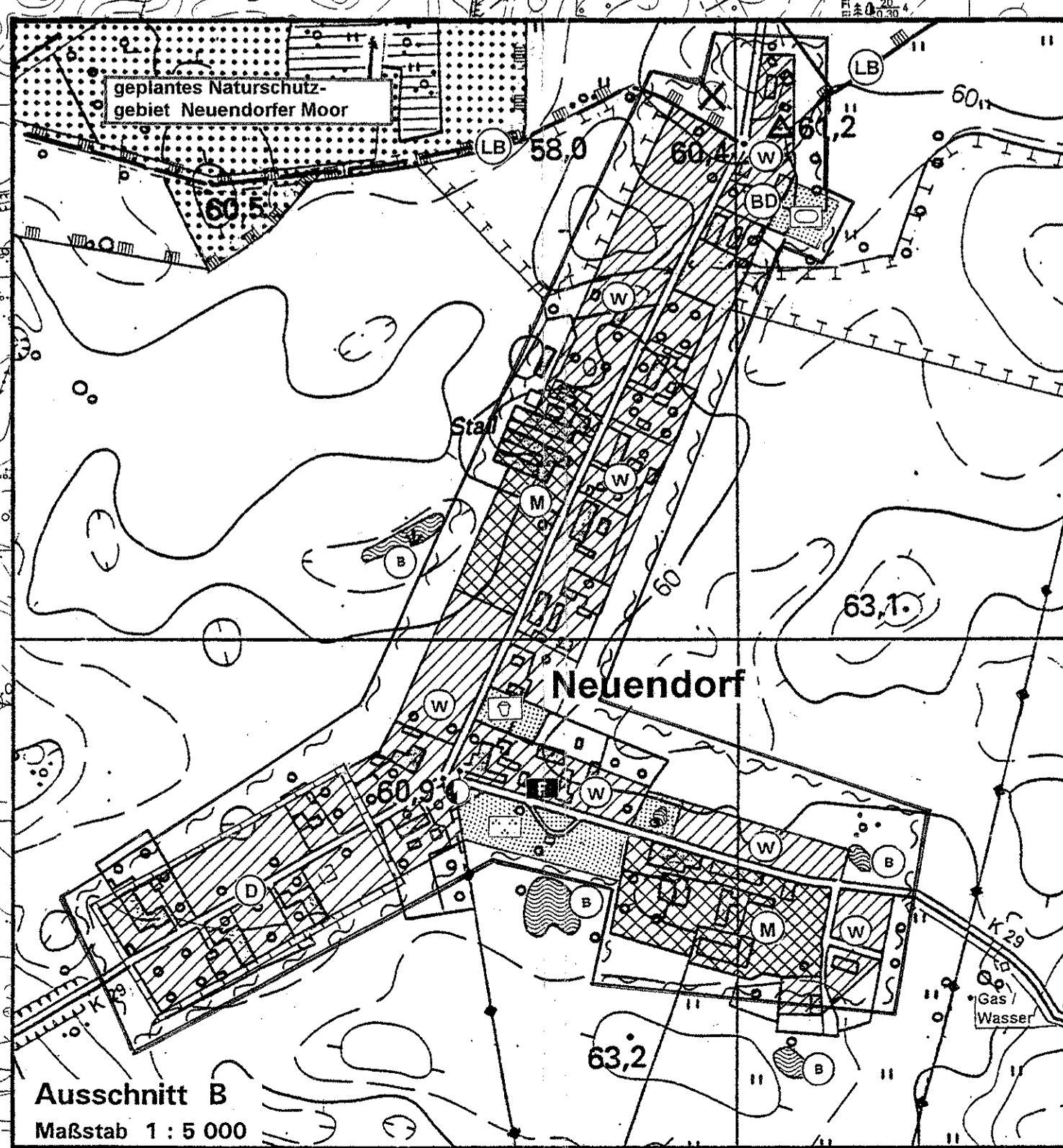
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch 18.05.97 erfolgt.
Pokrent, 07.09.97
Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 248a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Pokrent, 07.09.97
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Pokrent,
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Pokrent, 07.09.97
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 25.06.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Pokrent, 07.09.97
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.07.97 bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Pokrent, 07.09.97
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pokrent,
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Pokrent,
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pokrent,
Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 28.07.97 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.07.97 gebilligt.
Pokrent,
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.10.97 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Pokrent, 20.10.97
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.03.97 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.03.97 bestätigt.
Pokrent, 20.10.97
Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgesetzt.
Pokrent, 18.05.98
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.05.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 18.05.98 in Kraft getreten.
Pokrent, 18.05.98
Der Bürgermeister



Maßstab : 1 : 10 000

Übersichtsplan
M. 1 : 250 000



KARTENGRUNDLAGE
Topographische Karte
Geodäsie und Kartographie 1991/93
Ergänzt 1995 durch örtliche Begehung
vielfältig mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern von

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Baulflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Öffentliche Verwaltung
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERLEITUNGEN FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser

HAUPTVERSORGENS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerklingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes
- Umgrenzung der Baulflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB

KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB

NÄCHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Bergbauberechtigungs- / bewilligungsflächen
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Naturdenkmal
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- geschützte Biotope (Feldhecken / Sölle) § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- geschützte Alleen § 4 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzflächen im Sinne des Naturdenkmalschutzgesetzes (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Der Flächennutzungsplan Pokrent wurde mit Schreiben vom 30.04.1997 Az: VIII 230-97/2 11-58082 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Maßgaben, Auflagen und einem Hinweis genehmigt. Die Maßgaben, Auflagen und der Hinweis wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes, der auf der Gemeindevertretung am 28.07.97 durch Betriebsbeschluß beschlossen wurde.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE POKRENT
Landkreis Nordwestmecklenburg

M. 1 : 10 000 November 1996